

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6285 Nr. 2.6 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Veterinärbedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch von Geflügel und Zuchtfederwild und für die Einfuhr dieses Fleisches aus Drittländern

— KOM(89) 507 endg. —

»Rats-Dok. Nr. 9849/89 vom 10. November 1989«

A. Problem

Die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen ist nach wie vor gegeben. Es bestehen Handelshemmnisse durch unterschiedliche Veterinärbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

B. Lösung

Die Verordnung bezweckt eine Harmonisierung der Veterinärbedingungen für den Handel mit frischem Fleisch von Geflügel und von Zuchtfederwild zwischen den Mitgliedstaaten. Die Beseitigung der bestehenden Unterschiede solle den innergemeinschaftlichen Handel begünstigen, wobei die Einschleppung von Tierseuchen durch Beibehaltung bestimmter Anforderungen verhindert wird. Insbesondere soll Frischfleisch aus einem Erzeugungsbetrieb oder aus einem Gebiet, für das entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften veterinärhygienische Sperrmaßnahmen gelten, nicht nach Maßgabe dieser Vorschriften als genußtauglich gekennzeichnet werden. Im übrigen soll eine Gemeinschaftsregelung für Einfuhren aus Drittländern festgelegt werden.

Ablehnung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine Angaben der Antragsteller

D. Kosten

Die Kosten werden mit 34 000 ECU pro Haushaltsjahr beziffert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der Verordnungsvorschlag — Drucksache 11/6285 Nr. 2.6 — in der vorgelegten Form abgelehnt wird.

Bonn, den 7. März 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Häuser

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Veterinärbedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch von Geflügel und Zuchtfederwild und für die Einfuhr dieses Fleisches aus Drittländern**

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Diese Verordnung bezweckt zunächst eine Harmonisierung der Veterinärbedingungen für den Handel mit frischem Fleisch von Geflügel und von Zuchtfederwild zwischen den Mitgliedstaaten. Die Beseitigung der bestehenden Unterschiede dürfte den innergemeinschaftlichen Handel begünstigen, wobei die Einschleppung von Tierseuchen durch Beibehaltung bestimmter Anforderungen verhindert wird. So darf insbesondere Frischfleisch aus einem Erzeugungsbetrieb oder aus einem Gebiet, für das entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften veterinärhygienische Sperrmaßnahmen gelten, nicht nach Maßgabe dieser Vorschriften als genußtauglich gekennzeichnet werden. Das Fleisch kann jedoch anderweitig verwendet werden, wenn es zuvor auf Abtötung der Seuchenerreger behandelt und entsprechend ausgewiesen wurde.

Mit dem Vorschlag soll ferner eine Gemeinschaftsregelung für Einfuhren aus Drittländern festgelegt werden. In diesem Sinne wird die Einfuhr von frischem Fleisch von Geflügel und Zuchtfederwild aus Drittländern in die Gemeinschaft zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier an bestimmte Veterinärbedingungen gebunden.

In diesem Vorschlag werden außerdem Maßnahmen einbezogen, welche in Kürze bekanntgemacht werden und die Überwachung der Newcastle-Krankheit

in der Gemeinschaft betreffen. Außerdem beabsichtigt die Kommission bezüglich der in den Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Weise durchgeführten Impfmaßnahmen eine Untersuchung über die potentielle Gefahr einer Verschleppung der Newcastle-Krankheit durch frisches Fleisch von geimpftem Geflügel. Der genannte Vorschlag wird unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse überarbeitet werden.

Die Kommission hat sich in ihrem Vorschlag für das Verfahren des Regelungsausschusses entschieden, obwohl sie der Formel des Beratenden Ausschusses nach wie vor den Vorzug gibt. Im vorliegenden Fall rechtfertigt sich diese Entscheidung jedoch durch das Bestreben, den aktuellen Verwaltungsmechanismus im Veterinärbereich nicht umzustoßen, und durch die Besonderheit der anstehenden Beschlüsse, die den Tiergesundheitsschutz in der Gemeinschaft unmittelbar berühren und auch die Tierzuchtpolitik wesentlich beeinflussen.

Im Vorschlag ist die Anwendung der Verordnung ab dem 1. November 1990 vorgesehen. Diese Frist ist für den Erlass harmonisierter Maßnahmen zur Bekämpfung der wichtigsten ansteckenden Geflügelkrankheiten und insbesondere der Newcastle-Krankheit erforderlich.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. November 1989 — 121 — 680 70 — E — Ag 1572/89.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Veterinärbedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch von Geflügel und Zuchtfederwild und für die Einfuhr dieses Fleisches aus Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Geflügelfleisch fällt unter die Liste der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse. Die Geflügelzucht zählt zu den landwirtschaftlichen Tätigkeiten und stellt für einen Teil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung eine Einkommensquelle dar.

Die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten müssen durch die Festlegung von Veterinärbedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch beseitigt werden, damit eine rationelle Entwicklung der Geflügelerzeugung gewährleistet und die Produktivität durch Förderung des innergemeinschaftlichen Handels verbessert werden kann, um auf diesem Wege zur Verwirklichung des Binnenmarktes beizutragen.

Um insbesondere den Gesundheitszustand der Vögel, von denen das zum Versand in einen anderen Mitgliedstaat bestimmte Frischfleisch stammt, besser beurteilen zu können, sollte vorgeschrieben werden, daß die betreffenden Vögel in der Gemeinschaft gehalten bzw. entsprechend den Vorschriften des Kapitels III der Verordnung Nr. . . . /EWG des Rates vom . . . über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern¹⁾ aus Drittländern eingeführt worden sein müssen.

Damit Tierseuchen nicht über Frischfleisch eingeschleppt werden, ist Fleisch aus einem Betrieb oder aus einem Gebiet, in dem entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften veterinärhygienische Sperrmaßnahmen gelten, vom innergemeinschaftlichen Handel auszuschließen.

Es sollte dafür Sorge getragen werden, daß den Gemeinschaftsvorschriften nicht entsprechendes frisches Geflügelfleisch nicht gemäß der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsver-

kehr mit frischem Geflügelfleisch²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/657/EWG³⁾, als genußtauglich gekennzeichnet wird. Dieses Fleisch kann jedoch anderweitig verwendet werden, wenn es auf Abtötung der Seuchenerreger behandelt und entsprechend gekennzeichnet worden ist.

Für die Durchführung der vom Bestimmungsmitgliedstaat vorzunehmenden Kontrollen und Folgemaßnahmen sowie für die einzuleitenden Schutzmaßnahmen gelten die allgemeinen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Regelung der viehseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁴⁾.

Ferner sollte die Möglichkeit eigenständiger Kontrollen durch die Kommission gegeben sein.

Damit sich der innergemeinschaftliche Handel harmonisch entwickelt, bedarf es einer gemeinschaftlichen Regelung für Drittlandeinfuhren.

Zu diesem Zweck ist insbesondere eine Liste der Drittländer oder Teile von Drittländern aufzustellen, aus denen frisches Fleisch von Geflügel und Zuchtfederwild eingeführt werden darf, und ist die Vorlage eines Tiergesundheitszeugnisses zu verlangen.

Die Veterinärsachverständigen der Kommission sollten beauftragt werden zu prüfen, ob die Vorschriften in den betreffenden Drittländern eingehalten werden.

Für die Durchführung der Kontrollen und Folgemaßnahmen sowie für die einzuleitenden Schutzmaßnahmen gelten die allgemeinen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festlegung der Grundregeln für die Durchführung der Veterinärkontrollen von Drittlanderzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁵⁾.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes erneut zu prüfen.

Es ist ein Verfahren vorzusehen, das im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission herbeiführt.

Es erscheint angezeigt, für die Einführung harmonisierter Maßnahmen zur Bekämpfung der wichtigsten ansteckenden Geflügelkrankheiten und insbesondere der Newcastle-Krankheit eine ausreichende Frist vorzusehen —

²⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. März 1971, S. 23

³⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. Dezember 1988, S. 3

⁴⁾ ABl. Nr. . . .

⁵⁾ ABl. Nr. L . . .

¹⁾ ABl. Nr. L . . .

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Veterinärbedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch von Hausgeflügel, namentlich von Hühnern, Puten, Perlhühnern, Enten und Gänsen und von Zuchtfederwild, sowie für die Einfuhr dieses Fleisches aus Drittländern.

Artikel 2

1. Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a) Zuchtfederwild: gewöhnlich als freilebende Tiere geltende, jedoch in Gefangenschaft ausgeschlüpfte, aufgezogene und gehaltene Vögel;
- b) Fleisch: alle genußtauglichen Teile der in Artikel 1 genannten Tiere;
- c) frisches Fleisch: Fleisch der in Artikel 1 genannten Tiere, das nur durch Kühlung haltbar gemacht wurde.

2. Ferner gelten zur Durchführung dieser Verordnung die Definitionen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. ... über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern.

Artikel 3

Gegebenenfalls können nach dem Verfahren des Artikels 17 Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung und entsprechende Sonderbedingungen für frisches Fleisch vorgesehen werden,

- das im persönlichen Reisegepäck mitgeführt wird, sofern dieses Fleisch später nicht in den Handel gelangt,
- das in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt wird, sofern es sich nicht um kommerziellen Versand handelt,
- das zur Verpflegung der Besatzung und der Passagiere von Transportmitteln im internationalen Verkehr mit Drittländern bestimmt ist.

KAPITEL II

Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel

Artikel 4

Für den innergemeinschaftlichen Handel muß frisches Fleisch

1. von Geflügel oder Zuchtfederwild stammen,

a) das sich seit dem Schlupf in der Gemeinschaft befindet bzw. entsprechend den Bestimmungen des Kapitels III der Verordnung (EWG) Nr. ... über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern aus letzteren eingeführt worden ist;

b) das aus einem Betrieb kommt,

- der keinen veterinärhygienischen Vorkehrungen gegen eine Geflügelkrankheit unterliegt,
- der nicht in einem wegen Geflügelinfluenza oder Newcastle-Krankheit zur Seuchenzone erklärten Gebiet gelegen ist;

c) das bei seiner Verbringung zum Schlachthof nicht mit Vögeln in Berührung gekommen ist, die mit Geflügelinfluenza oder der Newcastle-Krankheit infiziert waren, wobei die Tiere jedoch nicht durch ein wegen Geflügelinfluenza oder Newcastle-Krankheit zur Seuchenzone erklärtes Gebiet befördert werden dürfen, es sei denn, der Transport verläuft über die großen Fernverkehrsstraßen oder Eisenbahnstrecken;

2. aus Schlachthöfen stammen, in denen zum Zeitpunkt der Schlachtung kein Fall von Geflügelinfluenza oder von Newcastle-Krankheit festgestellt worden ist. Frisches Fleisch, das verdächtig ist, bei der Schlachtung, der Zerlegung, der Lagerung oder der Beförderung angesteckt worden zu sein, muß aus dem innergemeinschaftlichen Handel gezogen werden.

Artikel 5

Frisches Fleisch, das den Bestimmungen des Artikels 4 nicht genügt, darf nicht gemäß Artikel 3 Abs. 1 Abschnitt A Buchstabe e der Richtlinie 71/118/EWG als genußtauglich gekennzeichnet werden.

Artikel 6

1. Frisches Fleisch, das den Bestimmungen des Artikels 4 nicht genügt, darf abweichend von Artikel 5 gleichwohl gemäß Artikel 3 Abs. 1 Abschnitt A Buchstabe e der Richtlinie 71/118/EWG gekennzeichnet werden, wenn es nicht für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch bestimmt ist und die in jener Vorschrift vorgesehene Kennzeichnung entweder unmittelbar entsprechend Nummer 1 des Anhangs der vorliegenden Verordnung angebracht oder durch die besondere Einzelkennzeichnung gemäß Nummer 2 des Anhangs dieser Verordnung ersetzt wird.

Für den Besitz und die Verwendung der Kennzeichnungsinstrumente gilt Anlage I Kapitel X Nummer 43 der Richtlinie 71/118/EWG entsprechend.

2. Das in Absatz 1 genannte Fleisch muß gesondert bzw. darf nicht zur gleichen Zeit wie das für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch bestimmte Fleisch geschlachtet, zerlegt, befördert oder gelagert werden.

Artikel 7

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. . . . zur Regelung der viehseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt gelten insbesondere für die Durchführung der vom Bestimmungsmitgliedstaat vorzunehmenden Kontrollen und Folgemaßnahmen sowie für die einzuleitenden Schutzmaßnahmen.

Artikel 8

Veterinärsachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung der vorliegenden Verordnung notwendig ist, Kontrollen vor Ort durchführen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Kontrollen.

Der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Unterstützung.

Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen. Nach demselben Verfahren werden die Vorschriften festgelegt, die für die in diesem Artikel vorgesehene Inspektion gelten.

KAPITEL III

Vorschriften für die Einfuhr aus Drittländern

Artikel 9

Frischfleißeinfuhren in die Gemeinschaft müssen die Anforderungen der Artikel 10 bis 13 erfüllen.

Artikel 10

1. Das Frischfleisch muß aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen, die in einer von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 erstellten Liste aufgeführt sind. Diese Liste kann nach demselben Verfahren geändert oder ergänzt werden.
2. Bei der Entscheidung, ob ein Drittland oder ein Teil eines Drittlandes in die Liste nach Absatz 1 aufgenommen werden kann, wird insbesondere folgendes berücksichtigt:
 - a) einerseits der Gesundheitszustand des Geflügels, der anderen Haustiere und des Wildbestands in dem betreffenden Drittland, insbesondere in bezug auf exotische Tierkrankheiten,

und andererseits die Umwelthygiene dieses Landes, um eine mögliche Gefährdung der Volks- und der Tiergesundheit in den Mitgliedstaaten auszuschließen;

- b) die Regelmäßigkeit und die Schnelligkeit der Informationsübermittlung dieses Landes in bezug auf das Bestehen ansteckender Tierkrankheiten auf seinem Hoheitsgebiet, insbesondere Krankheiten auf der A- und der B-Liste des internationalen Tierseuchenamtes;
 - c) die Vorschriften dieses Landes zur Verhütung und Bekämpfung von Tierkrankheiten;
 - d) die Struktur und die Befugnisse der Veterinärstellen dieses Landes;
 - e) die Organisation und Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten;
 - f) die Garantien, die die Drittländer hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung bieten können.
3. Die in Absatz 1 genannte Liste und alle etwaigen Änderungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 11

1. Das Frischfleisch muß aus Ländern stammen, die frei von Geflügelinfluenza und Newcastle-Krankheit sind.
2. Die allgemeinen Kriterien für die Qualifizierung dieser Drittländer als frei von den in Absatz 1 genannten Seuchen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.
3. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 17 beschließen, daß Absatz 1 nur für einen Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes gilt.

Artikel 12

Das Frischfleisch muß

- a) den nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassenen Veterinärbedingungen entsprechen, die je nach Tierart unterschiedlich sein können;
- b) von Herden stammen, die sich vor dem Versand während eines nach dem Verfahren des Artikels 17 festzulegenden Zeitraums ohne Unterbrechung auf dem Hoheitsgebiet oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Drittlandes befanden.

Artikel 13

1. Das Frischfleisch muß von einer Bescheinigung begleitet sein, die von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrdrittlandes ausgestellt wurde.

Die Bescheinigung muß

- a) am Tag des Verladens zwecks Versand nach dem Bestimmungsland ausgestellt sein;
 - b) in der oder den Amtssprachen des Bestimmungslandes sowie in einer der Amtssprachen des Landes abgefaßt sein, in dem die Einfuhrkontrolle stattfindet;
 - c) die Sendung als Original begleiten;
 - d) bestätigen, daß das Frischfleisch den Bedingungen dieser Verordnung und den entsprechenden Durchführungsvorschriften für die Einfuhr aus Drittländern entspricht;
 - e) aus einem einzigen Blatt bestehen;
 - f) grundsätzlich für einen einzigen Empfänger bestimmt sein.
2. Die Bescheinigung muß dem nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegten Muster entsprechen.

Artikel 14

Veterinärsachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission führen Kontrollen vor Ort durch, um sich von der ordnungsgemäßen Anwendung aller Bestimmungen dieser Verordnung zu überzeugen.

Die entsprechend beauftragten Sachverständigen der Mitgliedstaaten werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten bestellt.

Die Kontrollen werden im Auftrag und auf Kosten der Gemeinschaft durchgeführt. Die Häufigkeit und die Einzelheiten dieser Kontrollen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

Artikel 15

1. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 17 beschließen, die Einfuhr aus einem Drittland oder einem Teil eines Drittlandes auf frisches Fleisch bestimmter Tierarten zu beschränken.
2. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 17 beschließen, nach der Einfuhr alle erforderlichen Veterinärmaßnahmen anzuwenden.

Artikel 16

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. . . . zur Festlegung der Grundregeln für die Durchführung der Veterinärkontrollen von Drittlanderzeugnisse hinsichtlich der Vollendung des Binnenmarktes gelten insbesondere für die Durchführung der Kontrollen und Folgemaßnahmen sowie für die einzuleitenden Schutzmaßnahmen.

KAPITEL IV

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 17

1. Die Kommission wird von dem durch Beschluß 68/361/EWG des Rates⁶⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt, unterstützt.
2. Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen.
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit der Mehrheit zustande, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten nach dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
4. Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
5. Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Artikel 18

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden vor dem 31. Dezember 1991 im Rahmen der Vorschläge für die Vollendung des Binnenmarktes erneut geprüft.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am 30. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinschaft in Kraft. Sie gilt ab 1. November 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁶⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. Oktober 1968, S. 23

Kennzeichnung von Fleisch, das nicht für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch von Geflügel und Zuchtfederwild bestimmt ist

1. Bei der Markierung muß so vorgegangen werden, daß auf das Genußtauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Kapitel X Nummer 44.1 Buchstaben a und b der Richtlinie 71/118/EWG in Schrägstellung ein rechtwinklig angeordnetes Kreuz aufgebracht wird, dessen Achsen sich in der Stempelmitte schneiden, damit die Stempelangaben lesbar bleiben.
2. Das besondere Einzelkennzeichen besteht aus dem Genußtauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Kapitel X Nummer 44 Buchstaben a und b der Richtlinie 71/118/EWG, das gemäß Punkt 1 durchgekreuzt wurde.

FINANZBOGEN

betreffend:

Entwurf Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die veterinärrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch von Geflügel und Zuchtfederwild und für die Einfuhr dieses Fleisches aus Drittländern

1. Haushaltsposten: III B	Artikel: 382	Bezeichnung: Untersuchung in der Landwirtschaft (Inspektion)
-------------------------------------	-----------------	--

2. Rechtsgrundlage:
Artikel 43 des Vertrags

3. Klassifizierung: Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Maßnahme:

- Überprüfung der Durchführung der Verordnung (Artikel 9)
- Besuche in Drittländern zur Feststellung der Gesundheits- und Hygienebedingungen im Hinblick auf die Aufstellung einer Liste der Drittländer, die für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft in Betracht kommen, sowie die Ausarbeitung von Bescheinigungen für die Drittländer. Kontrollen der Kommission in den Drittländern (Artikel 10, 13, 14)

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart: Dienstreisekosten

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 100 %

5.3 Berechnung: 200 Tage Dienstreise pro Jahr zu 170 ECU pro Tag (derzeitige Kosten der Untersuchungen) = 34 000 ECU pro Jahr

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittel (Mio ECU):

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Verpflichtungs-/ Zahlungsermächtigungen</u>
1991	0,034
1992	0,034
1993	0,034
1994	0,034
1995	0,034
folgende Haushaltsjahre	
Insgesamt	<u>0,170</u>

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres:
entfällt

7. Anmerkungen:

Dieser Vorschlag erfordert außerdem zwei zusätzliche Stellen A7/6.

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

I. Quelle est la justification principale de la mesure? Harmoniser les conditions de police sanitaire régissant le commerce intracommunautaire et les importations de viandes fraîches de volaille.	Respect de la réglementation
II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particulier: (a) Y a-t-il un grand nombre de PME? Abattoirs de volaille et ateliers de découpe (b) Note-t-on des concentrations dans des régions i. éligibles aux aides régionales des Etats membres? NON ii. éligibles au Feder? NON	IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales? NEANT V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME? Lesquelles? NON VI. Quel est l'effet prévisible a) sur la compétitivité des entreprises? NEANT b) sur l'emploi? NEANT
III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises?	VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés? Quels sont leurs avis? NON

KOM(89) 507 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer: CB-CO-89-503-DE-C

ISBN 92-77-54374-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht des Abgeordneten Häuser

I.

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 22. Januar 1990 — Drucksache 11/6285 Nr. 2.6 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 7. März 1990 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die Vorlage bezweckt eine Harmonisierung der Veterinärbedingungen für den Handel mit frischem Fleisch von Geflügel und von Zuchtfederwild zwischen den Mitgliedstaaten. Die Beseitigung der bestehenden Unterschiede dürfte den innergemeinschaftlichen Handel begünstigen, wobei die Einschleppung von Tierseuchen durch Beibehaltung von bestimmten Anforderungen verhindert wird. Mit dem Vorschlag soll außerdem eine Gemeinschaftsregelung für Einfuhren aus Drittländern festgelegt werden.

II.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist grundsätzlich der Auffassung, daß eine Harmonisierung veterinärrechtlicher Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch von Hausgeflügel sowie von Wildgeflügel, soweit dieses unter menschlicher Obhut gehalten wird, herbeizuführen sei. Im übrigen vertrat man die Auffassung, daß zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen, insbesondere der Geflügelinfluenza und der Newcastle-Krankheit, Geflügelfleisch vom innergemeinschaftlichen Handel auszuschließen sei, wenn es von Tieren aus Betrieben oder Gebieten stammt, die einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegen. Dieses Fleisch könne jedoch zu anderen Zwecken verwendet werden, wenn es so behandelt wird, daß Tierseuchenerreger abgetötet werden und eine entsprechende Kennzeichnung erfolge.

Aus Drittländern solle frisches Geflügelfleisch nur eingeführt werden, wenn diese Länder in einer Liste

aufgeführt sind und bestimmte tierseuchenrechtliche Bedingungen erfüllen, wie sie im innergemeinschaftlichen Verkehr vorherrschen.

Im Ausschuß wurde ferner darauf hingewiesen, daß sich diese Regelung nicht nur auf Artikel 43 EWG-Vertrag stützen solle, sondern auch auf Artikel 100 a EWG-Vertrag; damit sei sichergestellt, daß das Europäische Parlament beteiligt werde und die Verpflichtung auf ein möglichst hohes Schutzniveau erfolge.

Ferner war man der einhelligen Meinung, daß im Ausschußverfahren das „Contre-filet“-Verfahren anzuwenden sei, damit dem Rat die Möglichkeit zur weiteren Verfahrensbeteiligung gesichert sei.

Im Ausschuß wurde auch das beabsichtigte Kontrollverfahren der Kommission nur mit Vorbehalt für annehmbar erklärt. Kontrollen dürften lediglich im Einvernehmen mit den ortsansässigen Beamten durchgeführt werden. Allein aus verfassungsrechtlichen Gründen sei eine solche Regelung in der Bundesrepublik Deutschland notwendig, da die Bundesländer mit der Durchführung der Verordnung betraut seien. Das hätte konkret zur Folge, daß vor der Durchführung einer Kontrolle die Bundesländer entsprechend zu unterrichten seien.

Letztendlich wurde nochmals an der beabsichtigten Rechtsform Kritik geübt. Im vorliegenden Fall sollte die Vorlage in der Form einer Richtlinie verabschiedet werden und nicht als Verordnung. Eine national bessere Ausgestaltung könne dadurch besser erreicht werden.

Nach alledem war man im Ausschuß der Auffassung, daß die Vorlage in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden könne.

III.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Verordnung — Drucksache 11/6285 Nr. 2.6 — in dieser Form abzulehnen.

Bonn, den 7. März 1990

Häuser

Berichterstatte

